



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 96
Seite 187-190

30. April 1976

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 42 43 24

Diplomprüfungsordnung in Physik

Beschlossen von der Fachabteilung für Mathematik und Physik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen am 11. 6. 1975 und 10. 12. 1975.

Genehmigt durch Erlaß des Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1976, A.Z.: I A 3 — 8140.30.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Physiker“ („Dipl.-Phys.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.
- (3) Die Diplomarbeit soll in der Regel drei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung begonnen werden. Sie soll spätestens nach zwei weiteren Semestern abgeschlossen sein.
- (4) Die Zulassungen zu den Prüfungen und zur Diplomarbeit können auch nach kürzerer Studiendauer erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 8, 16 und 18 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben bildet die Fachabteilung für Mathematik und Physik einen Prüfungsausschuß.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. ein Hochschullehrer der Fachrichtung Physik als Vorsitzender,
 3. drei weitere Hochschullehrer der Fachrichtung Physik,
 3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachrichtung Physik,
 4. zwei Studenten der Fachrichtung Physik.Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter werden von der Fachabteilung für Mathematik und Physik bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 beträgt in der Regel drei Jahre und die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 ein Jahr. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken; als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen und die Bestimmung der Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden.

Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung für Mathematik und Physik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden oder der Prüfungsausschuß eine Überprüfung der Kenntnisse veranlassen.
- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu beachten.

- (5) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Fachvertreter.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der RWTH Aachen eingeschrieben gewesen ist,
 3. die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen und Praktika vorlegt:
 - a) zur Prüfung in Experimentalphysik zwei Bescheinigungen über Physikalisches Anfängerpraktikum I und II für Physiker,
 - b) zur Prüfung in Theoretischer Physik eine Bescheinigung über Mechanik für Physiker oder Elektrodynamik für Physiker,
 - c) zur Prüfung in Mathematik — zwei Bescheinigungen über Höhere Mathematik I und II oder zwei Bescheinigungen über Analysis I und II, — eine Bescheinigung über Höhere Mathematik III oder IV oder eine Bescheinigung über Analysis III oder IV, — eine Bescheinigung über Lineare Algebra I oder II,
 - d) zur Prüfung in Chemie eine Bescheinigung über Chemisches Praktikum für Physiker.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges,
 3. das Studienbuch,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat,
 5. ggf. eine Erklärung darüber, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. Mathematik,
 4. Chemie.
- (3) Die Prüfungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Chemie sind mündlich. Die Prüfung in Mathematik besteht aus einer Klausurarbeit. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ in dem Prüfungsfach Mathematik kann nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen werden.
- (4) Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb von vier Monaten erbracht werden. Die Prüfung in Chemie kann vorher abgelegt werden, falls die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d genannte Zulassungsvoraussetzung erfüllt ist.

§ 11 Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Prüfungsfaches Mathematik erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Stunden.
- (4) Es können Vorkorrekturen erfolgen. Die mit der Vorkorrektur betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen.
- (5) Der Kandidat kann seine Klausurarbeiten nach der Beurteilung einsehen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung, jedoch zu einem späteren Termin unterziehen wollen, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf eine Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Die Zuhörerzahl kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse begrenzt werden.

§ 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.
Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, jedoch ist bei der Note „ausreichend“ eine Erhöhung um 0,3 ausgeschlossen.
- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
 3. mindestens das letzte Semester vor der Diplomprüfung an der RWTH Aachen eingeschrieben gewesen ist.

- (2) Bei den Meldungen zu den folgenden Prüfungen muß die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden
 1. zur Prüfung in Experimentalphysik durch drei Bescheinigungen über Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene A und B, Seminar über Experimentalphysik,
 2. zur Prüfung in Theoretischer Physik durch drei Bescheinigungen über Quantentheorie I, Thermodynamik oder Quantentheorie II, Theoretisch-Physikalisches Seminar,
 3. zur Prüfung im Wahlfach (§ 17 Abs. 3) durch eine Bescheinigung über eine Übung oder ein Praktikum oder ein Seminar des Wahlfaches,
 4. zur Themenstellung der Diplomarbeit durch fünf Bescheinigungen über die unter Ziffer 1 und 2 genannten Übungen, Praktika und Seminare.
- (3) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 - a) der Diplomarbeit,
 - b) den mündlichen Prüfungen.Für die Reihenfolge der Prüfungsleistungen gilt Abs. 4.
- (2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. Elementarteilchenphysik oder Festkörperphysik oder Statistische Physik,
 4. ein Wahlfach gemäß Abs. 3.
- (3) Das in Abs. 2 Nr. 4 genannte Wahlfach kann aus den folgenden Gebieten gewählt werden:
 1. Biophysik,
 2. Chemie,
 3. Datenverarbeitung,
 4. Halbleitertechnik,
 5. Informatik,
 6. Kristallographie,
 7. Mathematik,
 8. Metallkunde und Metallphysik,
 9. Mineralogie,
 10. Physikalische Chemie,
 11. Plasmatechnik,
 12. Reaktortechnik,
 13. Strömungslehre,
 14. Technische Akustik und Ultraschall,
 15. Technische Mechanik,
 16. Verfahrenstechnik,
 17. Werkstoffe der Elektrotechnik,
 18. Werkstoffkunde.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein anderes physikbezogenes Wahlfach zulassen aus dem Bereich der Prüfungsfächer der an der RWTH Aachen vertretenen Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Medizin und Astronomie.

- (4) Die mündlichen Prüfungsleistungen sollen in der Regel nach Abgabe der Diplomarbeit innerhalb von vier Monaten erbracht werden. Die Prüfungen können in ein oder zwei Fächern vor Beginn der Diplomarbeit in einem Prüfungsabschnitt abgelegt werden, falls die in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein experimentelles oder theoretisches Problem aus dem gewählten Gebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung (§ 16) des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Der Zeitpunkt, zu welchem das Thema der Diplomarbeit gestellt werden kann, ist in § 3 Abs. 3 und 4 und § 17 Abs. 4 geregelt.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Fachrichtung Physik ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einem anderen in Forschung und Lehre

tätigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer betreut werden kann.

- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2 Satz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll die Frist von 12 Monaten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu 18 Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Geschäftszimmer der Abteilung für Mathematik und Physik abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit soll von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, beurteilt werden. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen.
- (3) Wurde die Diplomarbeit von einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut, der nicht die Fachrichtung Physik vertritt, so ist sie von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Prüfungskommission über die endgültige Beurteilung. In den Fällen des Absatzes 3 berechnet sich die Note entsprechend § 13 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der einzelnen Bewertungen.

§ 20 Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 40 und höchstens 60 Minuten. Im übrigen gilt § 12 Abs. 1, 3 und 4.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1

und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physiker“ beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.
- (2) Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie die Bescheinigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Prüfungsordnung oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 der bisherigen Prüfungsordnung vorlegen.
- (3) Kandidaten, die ihre Diplom-Vorprüfung vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, können für die Zulassung zur Diplomprüfung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie die Bescheinigungen nach § 16 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung oder nach § 13 der bisherigen Prüfungsordnung vorlegen. Eine entsprechende Regelung gilt für die mündlichen Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und Abs. 3 dieser Prüfungsordnung und nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 2 der bisherigen Prüfungsordnung.
- (4) Auf Prüfungsverfahren der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig sind, finden die Vorschriften in § 13, § 18, § 19 und § 22 dieser Prüfungsordnung keine Anwendung. Auf diese Prüfungsverfahren sind die Vorschriften in § 10 Abs. 1 bis 4, § 16, § 17 und § 19 der bisherigen Prüfungsordnung anzuwenden.